

Fall 79

V vermietete dem Möbelgroßhändler S seine Geschäftsräume. Zur Sicherung eines Kredits bei B übertrug S der B sämtliche Möbel und Möbelteile, die sich gegenwärtig oder künftig in den Geschäftsräumen befinden. Nach Eintritt des Sicherungsfalles hat B Möbel aus dem Geschäft des S veräußert. V, der noch Mietforderungen gegen S hat, verlangt den Erlös von B.

(Vgl. BGH NJW 1992, 1156)

Fall 80

E ist Eigentümer eines unbebauten, mit Bäumen und Sträuchern bewachsenen, felsigen Hanggrundstücks. Darunter liegt das Grundstück des N, auf dem in ca. zehn Meter Abstand von der oberen Grenze ein Wohnhaus steht. Als Folge eines Gewitters lösten sich mehrere Felsblöcke aus dem Grundstück des E und beschädigten Haus und Grundstück des N, der für die Beseitigung der Blöcke und der Schäden über 9.000,-DM aufwenden mußte.

(Vgl. BGH NJW 1985, 1773)

Fall 81

E ist Eigentümer eines 1898 erbauten Hauses. Seinerzeit wurden die Abwasserleitungen in die städtische Kanalisation an den Muffen der Steinzeugrohre mit Teerstrick und Zementmörtel abgedichtet, was unter normalen Umständen auch jetzt noch für ein paar Jahrzehnte lang genügt. Auf dem Gehweg vor dem Haus des E sind später von der Gemeinde Kastanien angepflanzt worden. Im Laufe der Zeit wuchsen die Wurzeln der Kastanien - wie durch Kanalfernsehen festgestellt wurde - durch die Muffen tief in die Abwasserrohre des E hinein. Zunächst versuchte E, die Verstopfung seines Kanals durch Ausfräsen der Rohre zu beseitigen. Dann wurde die Rohrleitung freigelegt, das Wurzelwerk entfernt und eine neue PVC-Verrohrung verlegt. E verlangt nun von der Gemeinde G Ersatz der Aufwendungen für den Versuch des Ausfräsens, die Neuverlegung des Rohres und Gutachterkosten in Höhe von insgesamt 21.000,-DM.

(Vgl. BGH NJW 1986, 2640)

Fall 82

M und F sind Eigentümer eines Wohngrundstücks und Inhaber einer Dienstbarkeit zur Gartennutzung und zum Überbau einer Teilfläche von 850 qm des Nachbargrundstücks, auf dem sich eine Eigentumswohnungsanlage befindet. Eigentümer einer der fünf Wohnungen sind ebenfalls M und F. Einer der anderen Wohnungseigentümer, A, hat auf dem Grundstücksteil, auf den sich die Dienstbarkeit bezieht, u.a. Sträucher gepflanzt sowie eine Kinderschaukel und einen Sandkasten angelegt. M verlangt aus eigenem Recht und aus abgetretenem Recht der F von A und den drei weiteren Wohnungseigentümern Beseitigung der Pflanzen, der Schaukel und des Sandkastens.

(Vgl. BGH NJW 1992, 1101)